

Strafanzeige gegen zwei Waadtländer Schlachthöfe

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) geht juristisch gegen zwei Waadtländer Schlachthöfe vor. Grund sind dokumentierte Verstösse gegen das Tierschutzgesetz.

15.10.2018, 11:51 Uhr

keru. Betroffen sind die Schlachthöfe Avenches und Moudon. Die Tierrechtsorganisation «Pour l'Egalité d'Animale» hatte [auf ihrer Website Videomaterial veröffentlicht](#), das einen äusserst groben Umgang von Mitarbeitern der Schlachthöfe mit den Tieren dokumentiert. Die Aufnahmen zeigten überdies den unsachgemässen Einsatz von Betäubungsgeräten. Beides führe bei den betroffenen Tieren zu erheblichen und unverhältnismässigen Schmerzen, Leiden und Schäden, hält TIR fest.

Tierschutz auch bei Schlachtung

Gemäss Mitteilung der Stiftung findet die Leidens- und Empfindungsfähigkeit von Nutztieren, insbesondere von Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen in der konventionellen Milch- und Fleischindustrie oft wenig Beachtung. Diese Tiere seien jedoch gleichermassen vom Geltungsbereich des Tierschutzrechts erfasst wie alle anderen Wirbeltiere. Das gelte auch für die Schlachtung von Tieren.

Gestützt auf das Filmmaterial hat TIR nun bei der zuständigen Staatsanwaltschaft in Yverdon-les-Bains Strafanzeige eingereicht. Auch gemäss dem kantonalen Veterinäramt seien bereits Administrativmassnahmen sowie ein Strafverfahren in die Wege geleitet worden.

Warum Tiere einen schweren Stand haben

Die Zahl der Strafverfahren im Zusammenhang mit der Tierschutzgesetzgebung nimmt in der Schweiz seit einigen Jahren zu. Eine stärkere Sensibilisierung soll dafür verantwortlich sein.

Daniel Gerny / 4.1.2018, 18:27



Newsletter NZZ am Abend

Erfahren Sie, was heute wichtig war, noch wichtig ist oder wird! Der kompakte Überblick am Abend, dazu Lese-Empfehlungen aus der Redaktion. [Hier können Sie sich mit einem Klick kostenlos anmelden.](#)

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG. Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von Neue Zürcher Zeitung ist nicht gestattet.